

1. Satzung **zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Raben Steinfeld**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 und der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. S. 438, Art. 27) beschließt die Gemeindevertretung Raben Steinfeld am ... folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung vom 24.06.1997 für den kommunalen Friedhof Raben Steinfeld:

Art. 1

Der § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
 - a) für ein Erdwahlgrab

einfach	345,00 Euro
doppelt	621,00 Euro
dreifach	931,00 Euro
 - b) für ein Urnenwahlgrab 52,00 Euro
 - c) für ein anonymes Urnenwahlgrab 83,00 Euro.
 - d) Dazu kommt Wassergeld

- für die einzelne Erdwahlgrabstätte	2,00 Euro/Jahr Liegezeit
(Pauschale für 30 Jahre = 60,00 Euro)	
- für Urnenwahlgrabstätte	0,60 Euro/Jahr Liegezeit
(Pauschale für 15 Jahre = 9,00 Euro).	
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben.
Das sind pro Jahr
 - a) für ein Erdwahlgrab

einfach	11,50 Euro
doppelt	20,70 Euro
dreifach	31,00 Euro
 - b) Urnenwahlgrab 3,50 Euro.

Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Art. 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr in Höhe von 146,00 Euro erhoben.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in

Raben Steinfeld, den 18.11.2002

gez. **Kobi**
Bürgermeister

- Siegel -

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 09.12.2002 mit, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Raben Steinfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Raben Steinfeld, den 15.01.2003

gez. **Kobi**
Bürgermeister

- Siegel -